

Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 07.12.2007)

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Berufsfachschulen
 - 1.1 Aufgabe und Ziel der Berufsfachschulen
 - 1.2 Abschlüsse der Bildungsgänge der Berufsfachschulen
 2. Bildungsgänge der Berufsfachschulen
 - 2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, deren erfolgreicher Besuch aber nicht auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird
 - 2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln und deren erfolgreicher Besuch nach der jeweils vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Verordnung auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird
 - 2.3 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen
 - 2.4 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist
 - 2.4.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Bundesrecht geregelt sind
 - 2.4.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Landesrecht geregelt sind
 - 2.4.2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Assistentinnen/Assistenten
 - 2.4.2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für weitere Berufe
 3. Schlussbestimmungen
- Anlage 1 Bundesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheitswesen
- Anlage 2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist, sofern sie nicht in einer anderen Rahmenvereinbarung bereits geregelt sind

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Berufsfachschulen

1.1 Aufgabe und Ziel der Berufsfachschulen

1.1.1 Die Berufsfachschulen¹⁾ haben das Ziel, Schülerinnen und Schüler in einen oder mehrere Berufe einzuführen, ihnen einen Teil der Berufsausbildung (z. B. berufliche Grundbildung) in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder sie zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf zu führen. Sie erweitern die vorher erworbene allgemeine Bildung und können einen darüber hinausgehenden Bildungsstand vermitteln.

Berufsfachschulen umfassen in der Regel Bildungsgänge im Sekundarbereich II. Für ihren Besuch wird keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt. Die Bildungsgänge dauern in Vollzeitform (Regelform) mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger.

1.1.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die mit ihrem Abschluss

- die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses²⁾ einschließen, bauen auf dem Hauptschulabschluss³⁾ auf und dauern mindestens zwei Jahre. Liegen höhere Eingangsqualifikationen vor oder wird der Sekundarbereich I nach dem Besuch der 10. Klasse abgeschlossen, so dauert der Bildungsgang mindestens ein Jahr.
- den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen, richten sich nach der "Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) oder nach der "Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.02.1969 i.d.F. vom 26.02.1982) und der "Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.11.1971).

¹⁾ in Baden-Württemberg auch Berufskollegs

²⁾ entsprechend der "Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I" (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i.d.F. vom 27.09.1996)

³⁾ gilt nicht für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule in Bayern

- 1.1.3 Ein Betriebspraktikum kann durchgeführt werden.
- 1.1.4 Die mindestens zweijährigen Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab. In den Bildungsgängen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 kann eine kontinuierliche Leistungskontrolle an die Stelle der Prüfung treten. Zur Durchführung der Prüfung kann an der Schule ein Prüfungsausschuss nach Landesrecht bestellt werden. Dem Prüfungsausschuss können Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören.
- 1.1.5 Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Bundesrecht geregelt sind, werden nur insoweit von dieser Rahmenvereinbarung erfasst, als sie zusätzliche schulische Berechtigungen verleihen.

1.2 Abschlüsse der Bildungsgänge der Berufsfachschulen

Die nach den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung erworbenen Abschlüsse der Bildungsgänge der Berufsfachschulen der Anlage 2 sowie die mit den Bildungsgängen der Anlagen 1 und 2 erworbenen schulischen Berechtigungen werden von den Ländern gegenseitig anerkannt. In das Abschlusszeugnis kann ein entsprechender Vermerk über die gegenseitige Anerkennung der nach dieser Rahmenvereinbarung erworbenen schulischen Berechtigungen aufgenommen werden.

2. Bildungsgänge der Berufsfachschulen

2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, deren erfolgreicher Besuch aber nicht auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird

- 2.1.1 Diese Bildungsgänge vermitteln den Schülerinnen und Schülern eine breit angelegte berufliche Grundbildung, die fachrichtungsbezogen der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung dient.
- 2.1.2 Die Bildungsgänge dauern ein oder zwei Jahre.

2.1.3 Die Stundentafel kann neben einem Pflichtbereich auch einen Wahlpflichtbereich und/oder einen Wahlbereich vorsehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im Pflichtbereich mindestens 30 Stunden und umfasst einen allgemeinen (fachrichtungsübergreifenden) und einen fachrichtungsbezogenen - gegebenenfalls fachtheoretischen und fachpraktischen - Lernbereich, wobei der allgemeine Lernbereich in der Regel 15 Stunden umfasst.

2.1.4 Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Hauptschulabschlusses ein. Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses ein, wenn eine Prüfung bestanden wird, die in ihrem schriftlichen Teil die Fächer Deutsch und Fremdsprache sowie zwei fachrichtungsbezogene Fächer umfasst. Die Prüfung in den fachrichtungsbezogenen Fächern erstreckt sich in jedem Fall auf Mathematik oder eine Naturwissenschaft; an die Stelle der Mathematik können ersatzweise auch gleichwertige mathematische Inhalte aus den fachrichtungsbezogenen Fächern treten. Fächer und Umfang der mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung richten sich nach Landesrecht. Das Anspruchsniveau für Deutsch, Fremdsprache, Mathematik richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Standards zum Mittleren Schulabschluss (Beschluss der KMK vom 12.05.1995) unter Berücksichtigung des Berufsbezuges der jeweiligen Fachrichtung. Der Bildungsgang kann auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln und deren erfolgreicher Besuch nach der jeweils vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Verordnung auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird

2.2.1 Diese Bildungsgänge vermitteln den Schülerinnen und Schülern eine berufliche Grundbildung, deren Dauer ganz oder teilweise nach einer der BGJ-Anrechnungsverordnungen oder nach der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung auf die Ausbildungszeit in bestimmten anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird.

- 2.2.2 Die Bildungsgänge dauern ein oder zwei Jahre.⁴⁾
- 2.2.3 Die Stundentafel kann neben einem Pflichtbereich auch einen Wahlpflichtbereich und/oder einen Wahlbereich vorsehen.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im Pflichtbereich mindestens 30 Stunden. Bei mehr als 15 Stunden fachpraktischer Ausbildung erhöht sich der Pflichtbereich um 2 Stunden. Der Unterricht umfasst einen allgemeinen (fachrichtungsübergreifenden) und einen fachrichtungsbezogenen - gegebenenfalls fachtheoretischen und fachpraktischen - Lernbereich.

Im einjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule sind mindestens 26 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.

Im zweijährigen oder mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule sind insgesamt mindestens 30 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten. Erfolgt die Anrechnung bereits nach dem ersten Jahr, sind mindestens 26 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.

- 2.2.4 Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Hauptschulabschlusses ein. Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses ein, wenn eine Prüfung bestanden wird, die in ihrem schriftlichen Teil die Fächer Deutsch und Fremdsprache sowie zwei fachrichtungsbezogene Fächer umfasst. Die Prüfung in den fachrichtungsbezogenen Fächern erstreckt sich in jedem Fall auf Mathematik oder eine Naturwissenschaft; an die Stelle der Mathematik können ersatzweise auch gleichwertige mathematische Inhalte aus den fachrichtungsbezogenen Fächern treten. Fächer und Umfang der mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung richten sich nach Landesrecht. Das Anspruchsniveau für Deutsch, Fremdsprache, Mathematik richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Standards zum Mittleren Schulabschluss (Beschluss der KMK vom 12.05.1995) unter Berücksichtigung des Berufsbezuges der jeweiligen Fachrichtung.

⁴⁾ gilt nicht für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule in Bayern

Der Bildungsgang kann auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

2.2.5 Das Abschlusszeugnis soll einen entsprechenden Vermerk über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen nach der jeweils geltenden Anrechnungs-Verordnung enthalten.

2.3 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen

2.3.1 Die Ausbildung in diesen Bildungsgängen vermittelt die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufes nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung.

2.3.2 Die Dauer dieser Bildungsgänge orientiert sich an dem Zeitraum für vergleichbare Ausbildungen im dualen System. Bei der Vermittlung zusätzlicher Qualifikationen kann der Bildungsgang länger dauern.

Die Bildungsgänge gliedern sich in der Regel in die Grundstufe und die darauf aufbauende(n) Fachstufe(n). Dem Unterricht sind die Ausbildungsordnungen und die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrpläne zugrunde zu legen.

2.3.3 Die Stundentafel kann neben einem Pflichtbereich auch einen Wahlpflichtbereich und/oder einen Wahlbereich vorsehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im Pflichtbereich mindestens 32 Stunden und umfasst einen allgemeinen (berufsübergreifenden) und einen berufsbezogenen - gegebenenfalls fachtheoretischen und fachpraktischen - Lernbereich.

2.3.4 Das Ergebnis einer außerschulischen Prüfung vor der zuständigen Stelle (nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung) kann in die schulische Abschlussprüfung einbezogen werden oder an deren Stelle treten. Nach Bestehen der Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

2.3.5 Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Hauptschulabschlusses ein. Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses ein, wenn ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0⁵⁾ und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachgewiesen werden. Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

2.4 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist

2.4.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Bundesrecht geregelt sind

Für die in Anlage 1 genannten Berufe im Gesundheitswesen gelten die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben.

Das Abschlusszeugnis dieser Bildungsgänge - soweit sie nach dem Schulrecht der Länder geregelt sind - schließt die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses ein, wenn die staatliche Abschlussprüfung bestanden wurde und wenn im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0⁶⁾ und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachgewiesen werden. Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

2.4.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Landesrecht geregelt sind

⁵⁾ Bayern und Sachsen haben die Mindestnote gesetzlich auf 2,5 festgelegt; für die Anerkennung von Zeugnissen aus anderen Ländern legen sie die Mindestnote von 3,0 zugrunde.

⁶⁾ Bayern und Sachsen haben die Mindestnote gesetzlich auf 2,5 festgelegt; für die Anerkennung von Zeugnissen aus anderen Ländern legen sie die Mindestnote von 3,0 zugrunde.

2.4.2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Assistentinnen/Assistenten

Es gelten die "Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/technischen Assistentinnen an Berufsfachschulen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung) und die "Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum kaufmännischen Assistenten/zur kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.10.1999). Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

2.4.2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für weitere Berufe

Die Ausbildung in diesen Bildungsgängen vermittelt die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung eines Ausbildungsberufes. Die Bildungsgänge dauern mindestens zwei Jahre.

Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Assistenten-/Assistentinnenberuf führen, müssen den Vorgaben der unter Ziffer 2.4.2.1 genannten Rahmenvereinbarungen entsprechen.⁷⁾

Diese nach dem Recht der Länder geregelten Bildungsgänge (Anlage 2) führen zu einem Berufsausbildungsabschluss, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist.

Die Stundentafel kann neben einem Pflichtbereich auch einen Wahlpflichtbereich und/oder einen Wahlbereich vorsehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im Pflichtbereich je nach Ausbildungsberuf mindestens 32 Stunden und umfasst einen allgemeinen (berufsübergreifenden) und einen berufsbezogenen - gegebenenfalls fachtheoretischen und fachpraktischen - Lernbereich.

⁷⁾ Die Ausbildung zur Staatlich geprüften Assistentin/zum Staatlich geprüften Assistenten für Innenarchitektur dauert abweichend von den in Ziffer 2.4.2 genannten Rahmenvereinbarungen in Bayern drei Jahre.

Das Abschlusszeugnis dieser Bildungsgänge schließt die Berechtigung des Hauptschulabschlusses ein. Das Abschlusszeugnis dieser Bildungsgänge schließt die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses ein, wenn im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0⁸⁾ und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachgewiesen werden.⁹⁾ Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Übergangsregelungen

Soweit noch keine Rahmenvereinbarungen über Stundentafeln, Lehrpläne und Prüfungen erlassen wurden, treffen die Länder die erforderlichen Regelungen unter Beachtung dieser Rahmenvereinbarung.

3.2 Anlage 1 wird fortgeschrieben, wenn sich bundesrechtliche Vorgaben für die Berufe des Gesundheitswesens geändert haben. Auf Antrag eines Landes können weitere Bildungsgänge der Berufsfachschulen in die Anlage 2 aufgenommen werden.

3.3 Die "Rahmenordnung über die Berufsfachschulen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.11.1971) wird aufgehoben.

⁸⁾ Bayern und Sachsen haben die Mindestnote gesetzlich auf 2,5 festgelegt; für die Anerkennung von Zeugnissen aus anderen Ländern legen sie die Mindestnote von 3,0 zugrunde.

⁹⁾ Abweichend davon erkennen Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt den Abschluss an der Berufsfachschule Kinderpflege oder Kosmetik als Mittleren Schulabschluss an.

**Bundesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheitswesen
(Stand: 07.12.2007)**

Altenpfleger/Altenpflegerin

Diätassistent/Diätassistentin

Ergotherapeut/Ergotherapeutin

Entbindungspfleger/Hebamme

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin

Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin

Logopäde/Logopädin

Masseur und medizinischer Bademeister/Masseurin und medizinische Bademeisterin¹⁰⁾

Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin

Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin

Orthoptist/Orthoptistin

Pharmazeutisch-technischer Assistent/Pharmazeutisch-technische Assistentin

Physiotherapeut/Physiotherapeutin

Podologe/Podologin

Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/Veterinärmedizinisch-technische Assistentin

¹⁰⁾ nach Abschnitt 2 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1084 ff)

**Bildungsgänge der Berufsfachschulen,
die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen,
der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist,
sofern sie nicht in einer anderen Rahmenvereinbarung bereits geregelt sind**

(Stand: 07.12.2007)

Berufsbezeichnung	Bildungsgang in
Staatlich geprüfter Assistent/Staatlich geprüfte Assistentin für Freizeitwirtschaft	HH
Assistent/Assistentin im Gesundheits- und Sozialwesen	BW
Staatlich geprüfter Assistent/Staatlich geprüfte Assistentin für Gesundheitstourismus	HE
Assistent/Assistentin in hauswirtschaftlichen Betrieben	BW
Staatlich geprüfter Assistent/Staatlich geprüfte Assistentin für Hotelmanagement	RP, SN
Staatlich geprüfter Assistent/Staatlich geprüfte Assistentin für Innenarchitektur	BY
Staatlich geprüfter Assistent/Staatlich geprüfte Assistentin für Mode und Design	BE, HB, MV, NI
Staatlich geprüfter Assistent/Staatlich geprüfte Assistentin für Screen Design	HH
Staatlich geprüfter Assistent/Staatlich geprüfte Assistentin in der Systemgastronomie	HE
Staatlich geprüfter Assistent/Staatlich geprüfte Assistentin für Textil und Modedesign	RP
Staatlich geprüfter Assistent/Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismus	BB
Staatlich geprüfter Assistent/Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismusmanagement	MV, RP
Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin	NI
Staatlich geprüfter Berufsartist/Staatlich geprüfte Berufsartistin	BE

Berufsbezeichnung	Bildungsgang in
Staatlich geprüfter Bühnentänzer/Staatlich geprüfte Bühnentänzerin	BE
Staatlich geprüfter Dekormaler/Staatlich geprüfte Dekormalerin	BY
Staatlich geprüfter Designer/Staatlich geprüfte Designerin (angewandte Formgebung, Schmuck und Gerät)	BW
Staatlich geprüfter Designer/Staatlich geprüfte Designerin (Mode)	BW
Staatlich geprüfter Ernährungsberater/Staatlich geprüfte Ernährungsberaterin	BW
Staatlich geprüfter Euro-Korrespondent/Staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin	BY
Staatlich geprüfter Euro-Management-Assistent/Staatlich geprüfte Euro-Management-Assistentin	BY
Staatlich geprüfter Europasekretär/Staatlich geprüfte Europasekretärin	HE
Staatlich geprüfter Fachmann/Staatlich geprüfte Fachfrau für Euro-Hotelmanagement	BY
Staatlich geprüfte Fachkraft für Haushaltsführung und ambulante Betreuung	SL
Staatlich geprüfte Fachkraft für Hauswirtschaft und Familienpflege	ST
Staatlich geprüfte Fachkraft für Pflegeassistenz	SH
Staatlich geprüfte Fachkraft für Umweltschutztechnik	ST
Staatlich geprüfter Fotodesigner/Staatlich geprüfte Fotodesignerin	BE, SH
Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin	BY, HB, HE, SN
Staatlich geprüfter Glasbildner/Staatlich geprüfte Glasbildnerin	BY
Staatlich geprüfter Grafikdesigner/Staatlich geprüfte Grafikdesignerin	BE
Staatlich geprüfter Grafik-Designer/Staatlich geprüfte Grafik-Designerin	BW
Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer/Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin	BY, HE, NW, ST, SH

Berufsbezeichnung	Bildungsgang in
Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Assistent/Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Assistentin	ST
Staatlich geprüfter hauswirtschaftlich-technischer Assistent/Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin	NW
Staatlich geprüfter Hauswirtschaftsassistent/Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsassistentin	BE, RP, TH
Staatlich geprüfter Hauswirtschaftshelfer/Staatlich geprüfte Hauswirtschaftshelferin	BY
Staatlich geprüfter Industrietechnologe/Staatlich geprüfte Industrietechnologin	BW, BY, BE, NW
Staatlich geprüfter Informatiker/Staatlich geprüfte Informatikerin	BW, NI, NW
Staatlich geprüfter Internationaler Marketingassistent/Staatlich geprüfte Internationale Marketingassistentin	HE
Staatlich geprüfter Internationaler Touristikassistent/Staatlich geprüfte Internationale Touristikassistentin	HE, SN
Staatlich geprüfter Internationaler Wirtschaftsfachmann/Staatlich geprüfte Internationale Wirtschaftsfachfrau	BY
Staatlich geprüfter kaufmännischer Medienassistent/Staatlich geprüfte kaufmännische Medienassistentin	HH
Staatlich geprüfter Keramformer/Staatlich geprüfte Keramformerin	BY
Staatlich anerkannter Kinderpfleger/Staatlich anerkannte Kinderpflegerin	BW, HB, MV, RP, SL
Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin	BY, HB, MV, NW, ST, TH
Staatlich geprüfter Kirchenmusiker/Staatlich geprüfte Kirchenmusikerin (C-Prüfung) ¹¹⁾	BY
Staatlich geprüfter klassischer Tänzer/Staatlich geprüfte klassische Tänzerin	BW
Staatlich geprüfter Kommunikationsdesigner/Staatlich geprüfte Kommunikationsdesignerin	BY

¹¹⁾ nach Abschluss des 3. Schuljahres mit dem Zusatz: mit pädagogischer Zusatzprüfung

Berufsbezeichnung	Bildungsgang in
Staatlich geprüfter Kommunikationswirt/Staatlich geprüfte Kommunikationswirtin	HE
Staatlich anerkannter Kosmetiker/Staatlich anerkannte Kosmetikerin	BB
Staatlich geprüfter Kosmetiker/Staatlich geprüfte Kosmetikerin	HE, MV, NI, NW, ST, TH
Staatlich geprüfter Lehrer/Staatlich geprüfte Lehrerin für Tanz und tänzerische Gymnastik	HH
Staatlich geprüfter Leiter/Staatlich geprüfte Leiterin im Laienmusizieren ¹¹⁾	BY
Staatlich geprüfter Leiter/Staatlich geprüfte Leiterin im Laienmusizieren/Chorleiter/Chorleiterin ¹¹⁾	BY
Staatlich geprüfter Leiter/Staatliche geprüfte Leiterin in der Popularmusik ¹¹⁾	BY
Staatlich geprüfter Logistikassistent/Staatlich geprüfte Logistikassistentin	TH
Staatlich geprüfter Medienassistent/Staatlich geprüfte Medienassistentin	RP
Medizinischer Dokumentar/Medizinische Dokumentarin	MV
Staatlich geprüfter medizinischer Dokumentationsassistent/Staatlich geprüfte medizinische Dokumentationsassistentin	SN, ST
Staatlich geprüfter Modedesigner/Staatlich geprüfte Modedesignerin	BE
Staatlich geprüfter schiffsbetriebstechnischer Assistent/Staatlich geprüfte schiffsbetriebstechnische Assistentin	NI, SH
Staatlich geprüfter Sekretär/Staatlich geprüfte Sekretärin im Gesundheitswesen	BE
Staatlich geprüfter Sozialassistent/Staatlich geprüfte Sozialassistentin	BB, HE, MV, NI, SN, ST, TH
Staatlich geprüfter Sozialbetreuer/Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin	BY, TH
Staatlich geprüfter Sozialhelfer/Staatlich geprüfte Sozialhelferin	NW
Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent/Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin	HH
Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent/Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin	SH

Berufsbezeichnung	Bildungsgang in
Staatlich geprüfter Sportassistent/Staatlich geprüfte Sportassistentin	BW, BB, TH
Technischer Kommunikationsassistent/Technische Kommunikationsassistentin	BW
Staatlich geprüfter Technischer Zeichner/Staatlich geprüfte Technische Zeichnerin	BE, HH, MV
Staatlich geprüfter Touristikassistent/Staatlich geprüfte Touristikassistentin	ST
Staatlich geprüfter Tourismusassistent/Staatlich geprüfte Tourismusassistentin	TH
Staatlich geprüfter Verkehrsassistent/Staatlich geprüfte Verkehrsassistentin	TH

Abkürzungsverzeichnis zu Anlage 2

BW	Baden-Württemberg	NI	Niedersachsen
BY	Bayern	NW	Nordrhein-Westfalen
BE	Berlin	RP	Rheinland-Pfalz
BB	Brandenburg	SL	Saarland
HB	Bremen	SN	Sachsen
HH	Hamburg	ST	Sachsen-Anhalt
HE	Hessen	SH	Schleswig-Holstein
MV	Mecklenburg-Vorpommern	TH	Thüringen